



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhaus

Tel.: 0512/508/2201

Fax: 0512/508/2205

Präs.Abt.II/EU-Recht-736/203

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Telefax!

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 06.05.1998

35

PS

11.05.98

Mag. Peyerl

Betreff: Geänderter Entwurf eines Pflanzenschutz-
grundsatzgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.101/27-I 2/98 vom 22. April 1998

Zum geänderten Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der wesentliche Unterschied gegenüber dem mit Schreiben vom
9. Februar 1998, Zl. 12.101/01-I 2/98, zur Begutachtung ausge-
sandten Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes
(Stellungnahme Tirols vom 30. März 1998, Präs.Abt. II/EU-Recht-
736/199) besteht darin, daß der Bund die Kompetenz zur Regelung
der Verbringung nunmehr zur Gänze, also auch hinsichtlich der
Verbringung innerhalb des Bundesgebietes (lokaler Markt), für
sich in Anspruch nimmt. In den Erläuterungen (S. 1) wird ange-
führt, daß eindeutige Binnenmarktmaßnahmen (wie z.B. das Pflan-
zenpaßsystem), auch wenn in EU-Pflanzenschutzvorschriften inte-
griert, vom Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen" nicht er-
faßt seien.

Nun mögen gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen für in ganz Öster-
reich einheitliche Regelungen da und dort angebracht sein. Auch
die Bestimmungen betreffend die Schutzgebiete hängen eng mit

den Pflanzenpässen zusammen. Wenn man sich von solchen Erwägungen leiten läßt, könnte sich auch die Überlegung ergeben, ob die Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG, nicht überhaupt durch den Bund erfolgen soll.

Natürlich kann sich immer wieder in einzelnen Bereichen die Frage ergeben, ob die kompetenzmäßigen Vorgaben zweckmäßig sind. Entsprechende Änderungen können aber nur **vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommen** werden. Wie schon in der Stellungnahme vom 22. April 1998, Präs.Abt. II/EU-Recht-736/201, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird, ausgeführt wurde, erhebt sich eben grundsätzlich die Frage, ob der Bund befugt ist, außerhalb seiner Zuständigkeit als Grundgesetzgeber nach Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG Regelungen über den lokalen Markt (Verbringen innerhalb des Bundesgebietes) zu treffen. Im Bereich des Pflanzenschutzes kann der Bund Regelungen auf Grund des Kompetenztatbestandes "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) erlassen. Dies erfolgte im Pflanzenschutzgesetz 1995. Dabei wurde der II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, - dieser regelte die Pflanzenschutzmaßnahmen im Verkehr mit dem Ausland - aufgehoben (§ 46 Z. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995). Eine weitere Regelungsbefugnis ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Dieser Kompetenztatbestand bezieht sich auf den "geschäftlichen Verkehr mit Pflanzgut und Pflanzenschutzmitteln", nicht aber auf den Pflanzenschutz im engeren Sinn.

Im Abs. 2 des § 5 müßte es "die Landesgesetzgebung kann ... vorsehen" anstatt "die Landesgesetzgebung hat ... vorzusehen" heißen. Im übrigen bleiben die Ausführungen der seinerzeitigen Stellungnahme, etwa hinsichtlich der Pflanzenschutzdienste oder der Begriffsbestimmungen, aufrecht.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreich. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

